



## Visum an Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG)

### Grundsätzliche Hinweise

- Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.
- Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der deutschen Vertretungen in Kasachstan](#). Die Botschaft Nur-Sultan können Sie per [Email](#) erreichen. Das Generalkonsulat Almaty können Sie per [Email](#) oder telefonisch unter +7 (727) 262 83 41/46 (montags bis donnerstags von 15:00 bis 16:00 Uhr) erreichen.
- Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Originale kasachischer Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunden) und Gerichtsurteile, die nach Januar 2001 ausgestellt worden sind, müssen von den zuständigen Behörden mit einer Apostille versehen werden. Die Apostille ist auf der Originalurkunde anzubringen und muss ebenfalls übersetzt werden.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.

**- Die Bearbeitung Ihres Visumantrags erfolgt gebührenfrei -**

### Antragsverfahren

Um einen Visumantrag zur Ausreise zu stellen, **muss zunächst ein Termin vereinbart werden**. Genaue Informationen zur Terminvereinbarung finden Sie auf der [Internetseite der deutschen Vertretungen in Kasachstan](#). Dort wählen Sie bitte die für Sie zuständige Auslandsvertretung (Botschaft Nur-Sultan oder Generalkonsulat Almaty) aus.

Bitte vergessen Sie nicht, auch für Mitreisende (auch Kinder!) einen Termin zu vereinbaren. Die Vertretungen weisen darauf hin, dass gelegentlich längere Wartezeiten auf einen Termin entstehen können. Es wird daher um rechtzeitige Vereinbarung gebeten.

Die Visumbeantragung erfolgt durch persönliche Vorsprache der im Bescheid genannten Familienmitglieder. Eine Bevollmächtigung Dritter ist nicht zulässig.

**Mitreisende Kinder müssen ebenfalls persönlich in der Visastelle vorsprechen.**

### Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- vollständig in deutscher Sprache ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung eines Spätaussiedlervisums
- 2 aktuelle **biometrische** Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie ein Foto auf das Antragsformular und bringen das zweite Foto zusätzlich mit.) (→ [Fotomustertafel](#))



<input type="checkbox"/> Gültiger <b>Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers</b> + <u>eine Kopie der Datenseiten des Passes</u> . Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
<input type="checkbox"/> Aktuelles (nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Antragstellung) polizeiliches Führungszeugnis
<ul style="list-style-type: none"><li>○ falls keine Namensänderung erfolgte: elektronischer Auszug aus e.gov</li><li>○ falls eine Namensänderung erfolgte: Führungszeugnis des Amts für Statistik der kasachischen Staatsanwaltschaft mit Angabe des Geburtsnamens und aller früheren Ehenamen <u>im Original mit Apostille + Kopie</u></li><li>○ falls eine Vorstrafe besteht: die entsprechenden gerichtlichen Urteile <u>im Original + Kopie</u></li></ul>
<input type="checkbox"/> <u>Original bzw. beglaubigte Kopie</u> des Aufnahme-/Einbeziehungsbescheides und dessen Kopie. Bitte beachten Sie, dass die beglaubigte Kopie aktuellen Datums sein muss.
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <u>im Original + Kopie</u>
<input type="checkbox"/> Falls zutreffend: Heiratsurkunde <u>im Original + Kopie</u>
<input type="checkbox"/> Falls Vorehen bestanden und sofern zutreffend: <ul style="list-style-type: none"><li>○ Scheidungsurkunde <u>im Original + Kopie</u> Das Scheidungsurteil <u>im Original + Kopie</u> muss ebenfalls vorgelegt werden, sofern minderjährige Kinder, die in der Ehe geboren wurden, mitausreisen. Scheidungsurteil <u>im Original + Kopie</u>, sofern die Ehe gerichtlich nach dem 10.12.2019 geschieden wurde</li><li>○ Sterbeurkunde des Ehepartners <u>im Original + Kopie</u> und Heiratsurkunde <u>im Original + Kopie</u></li></ul>
<b>Minderjährige Antragsteller müssen folgende Unterlagen zusätzlich vorlegen:</b>
<input type="checkbox"/> Der Antrag muss von allen Sorgeberechtigten unterschrieben sein
<input type="checkbox"/> <u>Je eine Kopie</u> des Passes oder Personalausweises aller Sorgeberechtigten
<input type="checkbox"/> Falls zutreffend: Vaterschaftsanerkennungsurkunde <u>im Original + Kopie</u> ODER Aktuelle (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen) Bescheinigung des Standesamtes, aus der hervorgeht, auf welcher Grundlage der Vater in die Geburtsurkunde eingetragen wurde <u>im Original + Kopie</u>
<input type="checkbox"/> Falls zutreffend: Adoptionsurkunde und Adoptionsurteil <u>im Original + Kopie</u>
<input type="checkbox"/> Falls zutreffend: Heiratsurkunde der Eltern <u>im Original + Kopie</u>
<input type="checkbox"/> Falls zutreffend: Scheidungsurkunde und Scheidungsurteil der Eltern <u>im Original + Kopie</u> . Nur Scheidungsurteil der Eltern, sofern die Ehe nach dem 10.12.2019 geschieden wurde.
<input type="checkbox"/> Falls zutreffend: Sterbeurkunde des Elternteils <u>im Original + Kopie</u>
<input type="checkbox"/> Falls zutreffend: Gerichtsbeschluss über den Entzug der Elternrechte eines Elternteils <u>im Original + Kopie</u>
<input type="checkbox"/> Bei Ausreise mit nur einem Elternteil: aktuelle (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate) notarielle Einverständniserklärung des verbleibenden Elternteils zur Ausreise und Aufenthalt in Deutschland <u>im Original + Kopie</u>



- Für Kinder ab 14 Jahren: aktuelles (nicht älter als drei Monate) polizeiliches Führungszeugnis als elektronischer Auszug aus e.gov

**Falls die Bezugsperson (§ 4 BVFG) bereits im Bundesgebiet wohnhaft ist:**

- Aktuelle deutsche Meldebescheinigung der Bezugsperson (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Monat) in Kopie
- Bescheinigung nach § 15 BVFG der Bezugsperson in Kopie

**Antragsverfahren**

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums vorliegen, wird sich die Botschaft mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie **auffordern**, die kasachische Ausreisegenehmigung zu beantragen und eine Reisekrankenversicherung (gültig für alle Schengen Staaten, mit einer Mindestdeckung von 30.000 Euro und der Gültigkeitsdauer von einem Monat) abzuschließen. Die Reisekrankenversicherung muss auch eine COVID-19-Erkrankung mit einer Mindestsumme von 30.000,-€ abdecken. Falls Sie für die Erteilung der Ausreisegenehmigung eine UMP-Bescheinigung benötigen, wird Ihnen diese gegen eine Gebühr von 25 Euro (zahlbar in KZT zum aktuellen Wechselkurs) erteilt.

Sobald Ihnen die notwendigen Unterlagen vorliegen, können Sie das Original Ihres Passes, das Original +eine Kopie der Ausreisegenehmigung und das Original +eine Kopie der Reisekrankenversicherung einreichen.

Das Einreichen der Unterlagen und das Abholen des Passes mit Visum sind ohne vorherige Terminvereinbarung zu den festgelegten Abholzeiten der [Botschaft Nur-Sultan](#) und des [Generalkonsulats Almaty](#) möglich.

**Wichtig: Bereits gekaufte Flugtickets sind kein Grund für eine schnellere Bearbeitung Ihres Antrags. Die Botschaft rät deshalb kategorisch davon ab, Flugtickets zu kaufen, bevor Sie Ihren Pass mit erteiltem Visum erhalten haben.**

Sollten Sie Fragen zum Spätaussiedlerverfahren haben, so finden Sie auf der [Webseite des Bundesverwaltungsamtes](#) weitere Informationen sowie Kontaktdaten.